

**Rahmenhygienekonzept**  
**Zutritt zu kirchlichen Gebäuden und**  
**Durchführung von Gruppen, Kreisen und Gremiensitzungen**

**in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Stand: 23. August 2021

**Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten. Für kirchenmusikalische Veranstaltungen vgl. das Rahmenhygienekonzept Kirchenmusik.**

**Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich auch für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. In Brandenburg gibt es keine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Kindern und Jugendlichen und den betreuenden Personen und keine Maskenpflicht.**

### **1. Allgemeine Hygiene in den Gebäuden**

1.1 Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Plakate (abrufbar über <https://www.ekbo.de/service/corona/infektionsschutz-in-kirche-und-gemeinde.html>) weisen auf die Hygiene- und Abstandsregeln und die Zutrittsregeln hin.

1.2 Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.

1.3 Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind über die Hygiene- und Abstandsregelungen informiert und zu deren Einhaltung verpflichtet.

1.4 In jedem kirchlichen Gebäude mit Publikumsverkehr sind Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) angebracht.

1.5 Bei Zutritt in das Gebäude sind die Besucherinnen und Besucher gebeten, sich die Hände zu desinfizieren (Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet) und einzeln mit Sicherheitsabstand oder nur in Hausgemeinschaften einzutreten. Beim Verlassen ist ebenfalls wieder auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

1.6 Alle Räume, auch Nebenräume (sanitäre Anlagen), werden entsprechend dem Reinigungsplan regelmäßig gereinigt und ggf. desinfiziert sowie entsprechend dem Lüftungskonzept (vgl. unter [https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5\\_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01\\_Handreichung\\_CoVid19\\_L%C3%BCftung-Heizung\\_Final.pdf](https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01_Handreichung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf)) gelüftet.

1.7 In den Toilettenräumen stehen Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereit. Aushänge (abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien>) informieren über das richtige Händewaschen.

1.8 Überall wo der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, tragen Besucherinnen und Besucher eine medizinische Maske.

1.9 Die Sitzungsleitung oder eine beauftragte Person überzeugt sich durch Einsichtnahme in die digitalen oder papierenen Nachweise von der Einhaltung der 3G-Regelung.

## 2. Durchführung von Gremiensitzungen

### 2.1 Personenobergrenze/Test

Regelungen Berlin:

- Gremiensitzungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1.000 zeitgleich Anwesenden sind zulässig. Für alle Anwesenden gelten die sog. 3G-Regeln (d.h. Zutritt haben nur Personen, die vollständig geimpft, genesen oder getestet sind oder unter 6 Jahren alt sind oder Schülerinnen und Schüler sind, die im Rahmen ihres Schulbesuchs regelmäßig getestet werden). Ausnahmsweise kann von der 3G-Regelung abgewichen werden, wenn das Gremium öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.

Regelungen Brandenburg:

- Gremiensitzungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1.000 zeitgleich Anwesenden sind zulässig. Bei mehr als 200 zeitgleich Anwesenden dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind.

Regelungen Sachsen:

- Gremiensitzungen sind ohne Personenobergrenze möglich.

In allen Bundesländern:

Ist ein negativer Test vorgesehen, entfällt diese Testpflicht für Geimpfte und genesene Personen (Definition in der jeweiligen RechtsVO) und Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden.

In Sachsen: Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht.

In Brandenburg: In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ weniger als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für fünf Tage ununterbrochen vorliegen und in denen die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, entfällt die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Unterschreitung.

2.2 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen eine medizinische Maske sofern sie sich nicht auf ihrem Platz aufhalten, der eine Einhaltung der Abstandsregelung sicher ermöglicht. In Sachsen ist die medizinische Maske auch am Platz zu tragen, es sei denn, das Rederecht wird ausgeübt.

2.3 Für Räume, in denen Gremiensitzungen stattfinden, ist vorab berechnet, wie viele Personen bei Einhaltung des Mindestabstands gleichzeitig anwesend sein können.

2.4 Die oder der Verantwortliche oder die Sitzungsleitung achtet auf die Einhaltung der AHA + L Regelungen und die Einhaltung der maximalen Zahl der Teilnehmenden pro Raum.

2.5 Vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung werden die Räume gründlich gelüftet. Außerdem ist ein regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil nach spätestens 40 Minuten durchzuführen.

2.6 Körperkontakte zwischen den Teilnehmenden sowie das Herumreichen oder die gemeinsame Benutzung von Gegenständen sind ausgeschlossen. Begrüßung und Verabschiedung erfolgen nicht per Handschlag.

2.7 Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert (vgl. [https://www.ekbo.de/no\\_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html](https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html)). Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen (in Berlin für zwei Wochen; bei einer bestehenden Testpflicht, s. Teilnehmendekarte Berlin Zusatz Testpflicht [https://www.ekbo.de/no\\_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html](https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html)) nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

### **3. Durchführung von Unterhaltungs-/ Freizeit-Veranstaltungen von Gruppen und Kreisen**

#### **3.1 In geschlossenen Räumen**

##### **Personenobergrenze:**

Maximal 1.000 zeitgleich Anwesenden;

##### **Testpflicht:**

Regelung Berlin: Testpflicht für alle Anwesenden s. 2.1 , unabhängig von der Zahl der Anwesenden und der Inzidenz.

Regelung Brandenburg und Sachsen:

Zutritt nur für Personen mit einem auf sie ausgestellten Testnachweis oder einer Befreiung von der Testpflicht. Testpflicht entfällt, wenn die Inzidenz unter einem bestimmten Wert liegt, vgl. oben 2.1

Im Übrigen finden alle unter 2. 2 bis 2.7 genannten Maßnahmen Anwendung.

#### **3.2 Im Freien**

##### **Personenobergrenze/Test**

Berlin:

Max. 2.000 zeitgleich Anwesende; bei mehr als 100 Anwesenden dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Alle Anwesenden tragen eine medizinische Maske, sofern sie sich nicht an ihrem Platz mit Mindestabstand aufhalten.

Brandenburg:

Bis zu 1.000 Teilnehmenden zulässig.

Sachsen:

Es gelten die Regeln wie für geschlossene Räume.

Die Verantwortlichen achten darauf, dass die AHA-Regeln eingehalten werden und die medizinische Maske in allen Bereichen getragen wird, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann.

Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert (vgl. [https://www.ekbo.de/no\\_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html](https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html)). Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen (in Berlin für zwei Wochen s.o. 2.7) nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

## **4. Durchführung von Bildungsveranstaltungen in Gruppen und Kreisen**

### **4.1 In geschlossenen Räumen**

Regelung Brandenburg:

Es gelten die unter 3.1. genannten Regelungen, mit der Maßgabe, dass bei der Testpflicht die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Lehrkräfte einmal in der Woche vor dem Beginn des ersten Unterrichtstages oder der ersten Lehrveranstaltung einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Falle des Einzelunterrichts. Bei Unterricht oder Lehrveranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Pflicht nach Satz 1 zweimal in der Woche. Testpflicht entfällt, wenn die Inzidenz unter den Wert von 20 sinkt, vgl. oben 2.1

Regelung Berlin:

Es gelten die unter 3.1. genannten Regelungen mit der Maßgabe, dass im Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb tätige Personen zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nachzuweisen haben, erfolgt die Tätigkeit lediglich an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negatives Testergebnis am Tag der Tätigkeit nachzuweisen. Für die Teilnahme am Lehr- und Prüfungsbetrieb oder an sonstigen Veranstaltungen der beruflichen Bildung gelten die unter 3.1 genannten Regelungen mit der Maßgabe, dass, sofern die Teilnahme mehr als zweimal die Kalenderwoche erfolgt, lediglich zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachzuweisen sind. Eine Testverpflichtung entfällt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden.

Sachsen: Teilnehmendenzahl richtet sich nach den Abstandsregelungen. Teilnehmende und Lehrende sind verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Test vorzuweisen. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht für Teilnehmende und Lehrende.

Im Übrigen finden alle unter 2. 2 bis 2.7 genannten Maßnahmen Anwendung.

### **4.2 Im Freien**

Regelungen Berlin: keine Testpflicht für Angebote, die nur im Freien stattfinden, sonst wie unter 3.2  
Regelung Brandenburg: wie unter 3.2.

Sachsen: wie in geschlossenen Räumen, s. 4.1